

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung

zur Reform der EU-Zuckermarktordnung

am Montag, dem 8. November 2004, 11.00 Uhr,
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900, in Berlin

Die EU-Kommission hat mit der am 14.07.2004 vorgelegten Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament konkrete Vorschläge für eine Reform der EU-Zuckermarktordnung formuliert.

I. Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen haben die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen

a) auf die deutschen Zuckerrübenanbauer, differenziert nach Anbaugebieten? Bringen Sie dieses bitte in den Zusammenhang mit den langfristigen Maßnahmen der EU-Agrarreform.

Welche Alternativen bieten sich den Zuckerrüben anbauenden Betrieben?

Dies kann von der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht abschließend bewertet werden.

b) auf die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, insbesondere

- **die Zuckerfabriken**
- **die zuckerverarbeitende Industrie**
- **die im internationalen Zuckerhandel tätigen Firmen**

Zuckerverarbeitende Industrie: Überhöhte Rohstoffkosten wie bei Zucker sind vor allem für exportorientierte Unternehmen ein echter Standortnachteil. Ihre Produkte stehen national in Konkurrenz zu Erzeugnissen mit geringem Zuckeranteil und international in Wettbewerb zu allen exportfähigen Lebensmitteln und vor allem zu den Unternehmen, die Zucker preiswert auf dem Weltmarkt einkaufen können.

Die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft begrüßt die Kompromissvorschläge der EU-Kommission zur Reform der EU-Zuckermarktordnung als ersten Schritt in die richtige Richtung. Weitere Reformschritte müssen jedoch folgen, um Wettbewerb im Zuckersektor einzuführen, internationale Verpflichtungen erfüllen zu können und Überproduktion einzudämmen. Diese von der EU-Kommission angestrebten Ziele können nur zum Teil mit dem Eckpunktepapier erreicht werden.

Nur durch eine grundlegende Reform der EU-Zuckermarktordnung, an deren Ende ein Auslaufen des starren Quotensystems und eine mindestens 40%ige Senkung des Zuckerpreises stehen muss, kann die Wettbewerbsfähigkeit der zu-

ckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft erhalten werden. Eine Benachteiligung der zuckerverarbeitenden exportierenden Wirtschaft ist zu erwarten, wenn die Exportsubventionen für Verarbeitungserzeugnisse eingeschränkt werden, ohne einen Ausgleich durch eine gleich hohe Senkung des Bezugspreises für Zucker zu schaffen.

c) auf die Sicherung von Arbeitsplätzen in diesen Wirtschaftsbereichen sowie in der Landwirtschaft

In den von IZZ repräsentierten Industriebranchen sind in Deutschland über 250.000 Menschen in über 3.000 Betrieben beschäftigt, in der gesamten zuckerverarbeitenden Wirtschaft sind es rund 400.000 Beschäftigte. In Deutschland arbeiten in der Weiterverarbeitung rund 62mal mehr Menschen als in der Zuckerherstellung.

Eine unveränderte Fortführung der EU-Zuckermarktordnung stellt ein erhebliches Risiko für Arbeitsplätze in den exportorientierten Branchen der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft dar. Der hohe Zuckerpreis und sinkende Exporterstattungen behindern die Exporte der Unternehmen und erzeugen Druck zur Verlagerung von Standorten in Länder außerhalb der EU. Mühsam aufgebaute Exportmärkte werden hierdurch gefährdet.

In welchem Umfang fand in den vergangenen Jahren trotz der bestehenden EU-Zuckermarktordnung ein Arbeitsplatzabbau im Bereich der Zuckerwirtschaft statt?

Enorme Produktivitätsfortschritte, vor allem in der hochprofitablen deutschen Zuckerindustrie haben in den vergangenen Jahren zu einem massiven Konzentrationsprozess geführt – und dies unter dem Schutz der EU-Zuckermarktordnung. Waren im Jahr 1994 noch 9.274 Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie tätig, so waren es im Jahr 2004 nur noch 6.200. Die Zahl der Zuckerfabriken in Deutschland sank in den vergangenen 15 Jahren von 79 auf 28. Dieser Prozess wird sich unabhängig von der Reform fortsetzen. Allerdings ist unter der Reform eine Abschwächung des strukturellen Anpassungsdrucks in dem Maße zu erwarten, in dem eine Ausweitung der Zuckerzeugung infolge der Reform (Quotenhandel) eintritt.

d) auf den Verbrauch von Zucker und die Preise für Endverbraucher und Verarbeiter?

Rechnen Sie mit einer spürbaren Senkung des Endverbraucherpreises für zuckerhaltige Produkte und mit einem Anstieg des Zucker- bzw. Süßwarenkonsums?

Der horizontale und vertikale Wettbewerb, vor allem in der deutschen Lebensmittelwirtschaft ist einer der schärfsten der Welt. Er zwingt die Hersteller und die Händler, Einsparungen an die Verbraucher weiterzugeben.

Wegen des außerordentlich harten Wettbewerbs im Einzelhandel ist insbesondere bei **Haushaltszucker** von einer praktisch vollständigen Überwälzung der Preissenkung auszugehen. Allein aus diesem Bereich, der gut 20% des gesamten Zuckerverbrauchs in der Gemeinschaft ausmacht, resultiert – bei der von der Kommission angenommenen Marktpreissenkung - eine Entlastung der deutschen Verbraucher in Höhe von rd. 130 Mio. € pro Jahr. Für die Bevölkerung in der EU-

25 beläuft sich die Entlastung aus dem Haushaltszuckerbereich auf rd. 900 Mio. € pro Jahr.

Auch die **zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft** rechnet mit einer Überwälzung der Preisveränderungen für Zucker (wie für andere Rohstoffe in Verarbeitungsprodukten) auf die nach gelagerten Stufen einschl. der Verbraucher. Erfahrungsgemäß werden Preis- und Kostenänderungen in marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften zwischen den Marktstufen geteilt (Lieferanten, verarbeitende Industrie, Groß- und Einzelhandel, Verbraucher). Versuche, die Zuckerpreissenkung in den Gewinn zu überführen, sind sicherlich zum Scheitern verurteilt. Bereits bei einer Preisüberwälzung von nur 10% - 20% würden sich weitere Entlastungen der EU-Verbraucher zwischen 0,4 und 0,7 Mrd. € p.a. einstellen. Insgesamt gesehen wird sich die Reform folglich in Form von merklichen Preissenkungen zugunsten der Verbraucher in der EU auswirken.

Der Konsum von Zucker ist seit vielen Jahren in der Europäischen Union stabil, und die Preiselastizität der Nachfrage ist sehr gering. Mit einem nennenswerten Anstieg des Konsums von Zucker bzw. zuckerhaltigen Lebensmitteln in der Europäischen Union ist deshalb nicht zu rechnen.

Der Verbrauch von Zucker dürfte aber in dem Maße steigen, in dem der Export zuckerhaltiger Lebensmittel (vor allem Süßwaren) steigt.

e) **auf die ländliche Entwicklung in den betroffenen Anbaugebieten in Deutschland**

Wie die Europäische Kommission gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Rübenanbaugebiete in Deutschland haben werden. Dies gilt auch kurzfristig mit Blick auf die vorgesehene Quotenkürzung.

Allerdings dürften die bisher schon zu beobachtenden Wanderungen des Rübenanbaus zwischen einzelnen Betrieben innerhalb einer Region zunehmen, und auch zwischen den deutschen Anbauregionen sind – wegen des freien Quotenhandels und der regional unterschiedlichen Rentabilität des Rübenanbaus – zu erwarten. Kleinere Betriebe werden im Zuge der Quotenkürzung, und weniger wettbewerbsfähige Rübenproduzenten wegen der sinkenden Rentabilität den Rübenanbau zugunsten anderer Kulturen aufgeben,

Diese Strukturänderungen sind sowohl sektoral, für die deutsche Landwirtschaft, als auch gesamtwirtschaftlich von Vorteil, weil sie mit Kostensenkungen (Allokationsgewinnen) in der Zuckerrübenproduktion verbunden sind und die verbleibenden Betriebe im Wettbewerb stärken. Bezieht man die reformbedingt mittelfristig zu erwartenden Wanderungen der Produktion zwischen den Mitgliedsländern mit in die Betrachtung ein, so werden insbesondere auch deutsche ländliche Regionen zu den Gewinnern der Reform gehören.

f) **auf die Wertschöpfung in der deutschen Landwirtschaft?**

Mit der Reform sind zweifellos begrenzte Erlös- und Einkommenseinbußen für die Rüben anbauenden landwirtschaftlichen Unternehmen – und damit auch Einbußen an Wertschöpfung für den deutschen Agrarsektor verbunden. Die Höhe der tatsächlich eintretenden Erlösrückgänge ist jedoch schwer abzuschätzen, da einerseits die bisher gezahlten Rübenpreise von Unternehmen zu Unternehmen und innerhalb eines Unternehmens sehr unterschiedlich sind. Andererseits ist die zukünftige Preisgestaltung zwischen Anbauern und Herstellern unbekannt.

Durch die geplanten Ausgleichszahlungen in Höhe von 60 Prozent der Erlösein-

bussen, die Möglichkeit zum Anbau alternativer Kulturen und mit Zahlung der ab 2005 auch für Rübenanbauflächen gewährten Flächenprämie wird ein angemessener Ausgleich geschaffen.

2. **Sehen Sie Konflikte mit gesundheitspolitischen Zielen der Bundesregierung?**

Nein. Wie bereits in Frage 1, 1 d ausgeführt, ist mit einer merklichen Verbrauchssteigerung bei Zucker nicht zu rechnen. Im Übrigen kann ein aus gesundheitspolitischen Gründen unerwünschter Anstieg des Zuckerverbrauchs nicht als Begründung für die Beibehaltung eines hohen Zuckerpreises zugunsten der Anbauer und Hersteller dienen.

Die gesundheitspolitischen Ziele können aber langfristig Auswirkungen auf den Konsum zuckerhaltiger Waren haben. Das IZZ begrüßt die Gründung der Plattform „Ernährung und Bewegung“ als Bündnis verschiedener Gesellschaftsgruppen, die dazu beitragen können, dass insbesondere Kinder und Jugendlichen sich genug bewegen und bewusst ernähren. Die Lebensmittelwirtschaft wird in dieser Plattform durch den Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) vertreten.

3. **Welche Strukturumbrüche wären in den Ackerbauregionen Deutschlands aufgrund der Auswirkungen der Vorschläge zu erwarten?**

Strukturelle Änderungen in größerem Ausmaß sind in den deutschen Ackerbauregionen wegen der innergemeinschaftlich hohen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Standorte und Betriebe nicht zu erwarten. Die Auswirkungen einer zumindest kurzfristig nicht zu vermeidenden Anbaueinschränkung infolge der Quotenkürzung auf andere Ackerkulturen bleiben gering (siehe Frage 1 e und 1f).

4. **Welche Konsequenzen hätte ein möglicher Quotenhandel in der EU für den Rübenanbau und die Zuckerfabriken in Deutschland?**

Wie auch die EU-Kommission, geht die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft davon aus, dass Deutschland zu den Profiteuren eines Quotenhandels in der EU gehören würde. Dies gilt sowohl für den Rübenanbau als auch für die Zuckerfabriken in Deutschland. Durch die geplante grenzüberschreitende Handelbarkeit der Quote könnte die Zuckerindustrie vor allem in Deutschland, wo der C-Zucker-Anteil sehr hoch ist, Produktionsrechte aus anderen Staaten zukaufen (vgl. auch Frage 5).

5. **Wie ist die grenzüberschreitende Handelbarkeit der Quotenrechte zur Schaffung von mehr Wettbewerb zu beurteilen?**

Ein Quotensystem ist Kennzeichen planwirtschaftlicher Modelle und steht dem Prinzip der Marktwirtschaft entgegen. Kernelemente einer echten Reform sollten nach Auffassung des IZZ deshalb ein sich durch Marktgleichgewicht regelnder Preis für Zucker und ein langfristiges Auslaufen des Quotensystems sein.

Bei dem vorgesehenen – als vorübergehende flankierende Maßnahme vertretbaren – Übergang zu einem Höchstquotensystem ist die Handelbarkeit von Quoten als erstes Element von Wettbewerb im Zuckersektor zu begrüßen. Die Handelbarkeit der Quoten wird den horizontalen Wettbewerb zwischen Anbauern und zwischen Herstellern in der Gemeinschaft ebenso einführen bzw. stärken, wie den Stufenwettbewerb zwischen Anbauern und Herstellern und zwischen den Her-

stellern und Abnehmern.

Voraussetzung für die Realisierung der in der Reform angelegten Vorteile, insbesondere auch für die deutsche Zuckerwirtschaft, ist allerdings ein funktionierender Quotenhandel. Dazu müssen zunächst einmal die Eigentumsrechte an den (Zucker-)Quoten definiert und u.E. den eigentlichen Adressaten der Agrarpolitik, d.h. den Anbauern zugeteilt werden. Zum Handel sollten alle interessierten Unternehmen zugelassen werden: Rübenanbauer ebenso wie Rübenzuckerfabriken und Isoglukosehersteller. Darüber hinaus ist Quotenhandel sicherzustellen. Durch den Handel gewinnen sowohl die aufgebenden als auch die aufstockenden Unternehmen.

6. **Welche Maßnahmen wären seitens der EU erforderlich, um das Unterlaufen der EU-Vorschläge in mengenmäßiger und preislicher Hinsicht zu verhindern?**

Weder in **mengenmäßiger** noch in preislicher Hinsicht ist ein Unterlaufen der Reform zu erwarten.

Die EU-Zuckerproduktion unterliegt seit Einführung der ZMO einer einheitlichen Kontrolle. Daran wird sich auch unter der Reform nichts ändern, es sei denn man unterstellt kriminelle Machenschaften. Die sind selbstverständlich wie allgemein üblich zu sanktionieren.

Auf der Ebene des Anbaus ist keine Veränderung zu erwarten, solange den Rübenanbauern wie bisher Anbauverträge über die Quotenmengen zu den Mindestpreisen angeboten werden müssen. Hinsichtlich der **Preise** sind ebenfalls die beiden Erzeugnisse Rüben und Zucker zu unterscheiden. Bei Zucker ist solange kein Unterlaufen (d.h. Marktpreis kleiner 421 €/t) zu befürchten wie der Außenschutz erhalten bleibt. Daran lässt die Kommission überhaupt keinen Zweifel – im Gegenteil: da sie von einer Zollsenkung in Höhe von nur 20% ausgeht (das bedeutet übrigens, dass Zucker weiterhin ein "sensibles Produkt" bleibt), steigt die Protektion des Binnenmarktes auf 140% des Interventionspreisniveaus an - bisher sind es rd. 120%.

Der zweite Preisaspekt betrifft den **Zuckerrübenpreis**. Ein theoretisch mögliches Unterschreiten der Mindestpreise ist allerdings praktisch nicht zu erwarten. Sollten solche Ereignisse dennoch eintreten, stellen sie einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht dar und sind zu sanktionieren.

7. **Welche Auswirkungen hätte eine unveränderte Fortführung der EU-Zuckermarktordnung auf die Höhe der subventionierten Exporte?**

Hier sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Exporte von Zucker und Exporte von zuckerhaltigen Verarbeitungsprodukten.

Weder bei Fortführung der derzeitigen Zuckermarktordnung noch bei Umsetzung der Reformkonzeption werden sich die Exportchancen für **Zucker** nachhaltig verbessern. Unter der Reform werden sich allerdings kurzfristig, bis zur Implementierung der Ergebnisse der laufenden WTO-Doha-Runde, Erleichterungen insofern ergeben, als der Höchstbetrag der Exporterstattungen (499,1 Mio. €) nicht mehr die bindende Restriktion für Exporte sein wird, sondern die heute noch geltende Mengenrestriktion (1,2735 Mio. t Ww) bindend wird.

Bezüglich der **zuckerverarbeitenden** exportierenden Wirtschaft ist eine weitere Benachteiligung zu erwarten, wenn die Exportsubventionen eingeschränkt werden (durch WTO Rahmenvereinbarung bereits festgelegt), ohne einen Ausgleich durch eine gleich hohe Senkung des Bezugspreises zu schaffen. Eine unverän-

derte Fortführung der EU-Zuckermarktordnung stellt damit ein erhebliches Risiko für Arbeitsplätze in den exportorientierten Branchen der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft dar. Der hohe Zuckerpreis und auslaufende Exporterstattungen behindern die Exporte der Unternehmen und erzeugen Druck zur Verlagerung von Standorten in Länder außerhalb der EU. Zahlreiche Unternehmen würden in den Bankrott getrieben, da eine ausreichende Auslastung der Unternehmen ohne die Erwirtschaftung von Exporterlösen nicht mehr erreicht werden könnte. Mühsam aufgebaute Exportmärkte würden so zerstört.

8. **Wie sind die Ausgleichsmaßnahmen für Zuckerrübenanbauer und Zuckerfabriken in den Vorschlägen der EU-Kommission zu bewerten?**

Die von der Kommission vorgelegten Berechnungen zur Bemessung der Direktzahlungen entsprechen den bisher bei der Reform anderer Marktordnungen verwendeten Grundsätzen. Auftretende Unterschiede von Land zu Land und Region zu Region zwischen Marktordnungs- und Marktverhältnissen wurden bisher in keiner Reform berücksichtigt.

Auch der vorgeschlagene Ausgleichssatz von 60% erscheint angemessen. Dies umso mehr, als auch nach der Reform den Zuckerrüben anbauenden Betrieben in Deutschland (und einigen anderen Ländern) ein deutlicher Deckungsbeitragsvorsprung gegenüber anderen Ackerkulturen verbleibt. Mithin wird der Einkommensvorsprung gegenüber den (im Durchschnitt zudem nur halb so großen) - Ackerbaubetrieben ohne Zuckerrüben lediglich verringert.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass bei Implementierung der Reform die Quoten zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden können. Dann dürften die Anbauflächen in Deutschland längerfristig wieder zunehmen. (vgl. auch Frage I, 9) Für Zuckerfabriken sind keine direkten Maßnahmen vorgesehen. Dieses ist angemessen und entspricht dem Vorgehen bei der Reform anderer Marktordnungen (insbesondere Milch, Rindfleisch).

Die von der EU-Kommission vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Zuckerrübenanbauer und Zuckerfabriken sind folglich nach Auffassung des IZZ in vollem Umfang ausreichend. Der europäische Zuckermarkt ist der einzige noch nicht reformierte Agrarsektor. Auch andere Agrarbereiche mussten in der Vergangenheit deutliche Preisreduzierungen und Einkommensminderungen hinnehmen. Das IZZ begrüßt den nun vorgesehenen Abbau der Sonderstellung des Zuckers. (vgl. Frage I,9).

9. **Sollten die deutschen Zuckerrübenanbauer zusätzlich zur regionalen Flächenprämie einen 60 %-igen Ausgleich für die Preis- und Quotenkürzungen erhalten?**

Nein. Die Festlegung von Flächenprämien und Ausgleichszahlungen ist grundsätzlich Aufgabe der Politik. Die Gewährung der Direktzahlungen in Deutschland nach dem Regionalmodell ist eine nationale agrarpolitische Entscheidung gewesen, der sich auch die Produzenten anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse fügen mussten. Die bereits beschlossene Einbeziehung der Rübenflächen in den Regionalausgleich (2005 durchschnittlich 301 €/ha) bedeutet ohne ZMO-Reform eine nicht begründbare Besserstellung des Rübenanbaus. Die Zuckerrübenanbauer erhalten ja zusätzlich zu ihren bisherigen erheblichen Quotenrenten eine Flächenprämie zulasten der anderen Landwirte. Überträgt man die vorgesehenen Direktzahlungen der ersten Stufe (60% der Zuckerrübenpreissenkung) auf die Ackerflächenprämie von 301 €/ha, so entspricht diese Prämie allein dem Ausgleich für eine Rübenpreissenkung von 20%. Würde zusätzlich der von der

Kommission vorgeschlagene Ausgleich (auch nur vorübergehend) nach dem Betriebsmodell verteilt werden, ergäbe sich in der 1. Reformstufe der ZMO eine Flächenprämie von 634 €/ha für die Zuckerrübenanbauer, 301 €/ha für alle Ackerbaubetriebe ohne Zuckerrübenkontingente. Die in Deutschland beschlossene, in der Endstufe einheitliche, ha-Prämie für alle Betriebe bedeutet zwar eine relative Schlechterstellung der Zuckerrübenanbauer (wie auch der Milch- und Rindfleischproduzenten) im Vergleich zum Betriebsmodell.

Die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft wertet die Einbeziehung der Zuckerrüben in die Flächenprämien als ersten wichtigen Schritt zur Reduzierung der Sonderrolle des Produktes Zucker.

10. **Welche Auswirkungen haben die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere Optionen auf die Haushalte (EU, national, privat)?**

EAGFL: Die Reform der ZMO wird aller Wahrscheinlichkeit nach zusätzliche Ausgaben für den EAGFL in Höhe von 700 Mio. € bedeuten. Die Ausgaben des EAGFL für den Zuckersektor beliefen sich in den letzten Jahren stets auf 1,4 bis 2,0 Mrd. €. Für 2004 nennt die Kommission einen Betrag von 1,7 Mrd. €. Zieht man die Einnahmen aus den Produktionsabgaben, die von den Verbrauchern zu tragen ist ab, so wurden die Steuerzahler mit jährlich rd. 0,8 bis 0,9 Mrd. € belastet.- Der Kommissionsvorschlag sieht in der Endstufe der Reform Direktzahlungen in Höhe von 1,34 Mrd. € vor. Hinzu kommen Exporterstattungen für noch rd. 0,8 Mio. t Zucker sowie politisch noch auszuhandelnde Zahlungen an die AKP-Länder. Geht man auch hier von 60% der Erlösausfälle aus, so werden die Gesamtkosten der Reform auf rd. 1,6 ansteigen. Das wären ca. 0,7 € mehr als bisher.

Bei der Einschätzung dieser Mehrbelastung ist allerdings zu beachten, dass die Zuckermarktreform in die gesamte GAP-Reform eingebaut werden soll, d.h. insbesondere auch die Ausgabenobergrenze unverändert gilt, und die Reform auch die neuen Mitgliedstaaten einbezieht.

Privathaushalte: Den zusätzlichen Belastungen der Steuerzahler von schätzungsweise 0,7 Mrd. € stehen direkte Ausgabensparnisse der Haushalte für Haushaltszucker in Höhe von 0,9 Mrd. € gegenüber. Die Ersparnisse aus den Preissenkungen bei Verarbeitungserzeugnissen werden diesen Betrag auf weit über 1 Mrd. € hinaus erhöhen. Damit sind die Verbraucherentlastungen deutlich höher als die zusätzlichen Staatsausgaben. Die Umschichtung von den Verbrauchern auf die Steuerzahler ist im Übrigen zu begrüßen, weil die Subventionierung der Landwirtschaft aus gesellschaftlichen Gründen erfolgt, so dass nicht die Verbraucher, sondern die Gesellschaft insgesamt diese Kosten tragen sollte.

II. **Drittländer**

Welche Auswirkungen haben die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Zucker liefernden Drittländer? Differenzieren Sie bitte nach der Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Lieferländer!

1. **Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Vorschläge auf die Einkommen und die Beschäftigung in diesen Ländern sowie auf die Leistungsbilanzen dieser Länder, auch im Vergleich zu anderen Optionen von Status quo bis hin zu vollständiger Liberalisierung?**

Gesamtwirtschaftlich ist es wenig sinnvoll, notwendige Reformen zu unterlassen, um eine Minderheit von Nutznießern in Drittländern von Preiseffekten zu verschonen. Durch die Übertragung einer verfehlten EU-Agrarpolitik in Drittländer

wurden bzw. werden häufig notwendige Anpassungsprozesse in den betroffenen Ländern verhindert. Eine Fortsetzung der EU-Zuckerpolitik würde dabei nicht nur die bereits heute überfälligen Strukturanpassungen in den AKP-Ländern verhindern, sondern wegen der sehr hohen Preisanreize zusätzliche Fehlentwicklungen in den EBA-Ländern bewirken. Das IZZ setzt sich deshalb dafür ein, dass bei einem Abbau der klassischen Agrarpolitik produktunabhängige Entwicklungshilfe geleistet wird.

2. **Welche Länder profitieren besonders von der jetzigen Regelung? Welche Länder oder regionalen Märkte sind vom Exportdumping der EU besonders betroffen?**

Von den Präferenzregeln der heutigen EU-Zuckermarktordnung profitieren nur wenige Länder, denn nur 19 von insgesamt 77 AKP-Staaten gehören dem Zuckerprotokoll an. Von diesen 19 Ländern werden fünf AKP Länder (und hier vor allem Mauritius) überproportional von den Präferenzregeln begünstigt. Durch hohe Exportsubventionen bei Zucker drückt die Europäische Union den Weltmarktpreis auf ein Niveau, das die Exportbemühungen der Entwicklungsländer auf dem Weltmarkt unterläuft.

Die Wirtschaftsstruktur der zuckerrohranbauenden Länder wurde durch die EU-Politik und eine wirtschaftlich wenig sinnvolle Produktförderung in eine nicht wettbewerbsfähige Richtung verzerrt.

3. **Erachten Sie Ausgleichsmaßnahmen für Lieferländer als sinnvoll oder auch notwendig, wenn der europäische Zuckerpreis durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Preissenkung unter die für diese Länder geltende Preisuntergrenze fällt?**

Unserer Auffassung nach sind solche Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich weder sinnvoll noch notwendig. Eine gesamtwirtschaftlich notwendige Reform der EU-Zuckermarktordnung darf nicht unterlassen werden, um bestimmte Lieferländer von den Preiseffekten zu verschonen. Bezüglich der AKP-Länder stellt sich die Situation indessen anders dar. Die Zuckerproduktion ist ja ein koloniales Erbe, das durch das AKP-Abkommen fortgeschrieben worden ist. Notwendige Anpassungen der Wirtschaftsstruktur in diesen Ländern wurden folglich durch die EU-Zuckerpolitik aktiv verhindert. Auch die Wissenschaft hat sich daher häufiger dahin gehend geäußert, dass Direktzahlungen zum Ausgleich der Preissenkungen gewährt werden sollten- dies aber wie für Subventionen stets gefordert – entkoppelt, zeitlich begrenzt und degressiv.

4. **Würden Sie die Zuckermarktordnung als entwicklungspolitisches Steuerungsinstrument einstufen, das einer positiven und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume in den Lieferländern dient oder dienen kann? Wie müsste die Zuckermarktordnung ggf. weiter entwickelt werden, damit sie eine positive und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Lieferländern stärkt?**

Die Zuckermarktordnung ist kein sinnvolles Instrument zur Entwicklungshilfe. Nur einige wenige Länder (insbesondere Mauritius) profitieren von den Präferenzregelungen der EU-Zuckermarktordnung. Verschiedene Studien der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) zeigen, dass Entwicklungsprobleme nicht durch selektive Handelspräferenzen in den Griff zu bekommen sind, denn sie verhindern nicht selten notwendige soziale und strukturelle Anpassungsprobleme

in den betroffenen Ländern. Die Präferenzbehandlung im Rahmen des AKP-Zuckerprotokolls hat häufig nicht zu angemessener Modernisierung und Reinvestition im Zuckersektor geführt. In einigen Ländern wurden wiederholt Missmanagement und Korruption festgestellt.

Bei der notwendigen Reform der EU-Zuckermarktordnung sollte ein Teil der Mitteleinsparungen der EU produktunabhängig für einen Ausbau der strukturellen Entwicklungsarbeit eingesetzt werden. Diese Mittel sollten so eingesetzt werden, dass sie tatsächlich kleinbäuerlichen Kooperativen und nicht – wie bislang – überwiegend Großgrundbesitzern zugute kommen.

5. **Halten Sie es für sinnvoll und machbar, die Reduzierung von EU-Lieferrechten der Drittländer auszuhandeln und im Gegenzug den Aufbau einer Bioethanolindustrie oder anderer Veredelungsindustrien im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vor Ort zu fördern?**

Grundsätzlich sollte aus Sicht des IZZ produktunabhängiger Entwicklungshilfe Vorzug gegeben werden.

6. **Wie verhalten sich die Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern zu denen in Deutschland? Können Sie dies beispielhaft an Ländern wie Brasilien und Bangladesch erläutern?**

Die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft in Deutschland bezieht aufgrund der EU-Zuckermarktordnung kaum Zucker aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Die Reformvorschläge der Europäischen Kommission sehen die Aufrechterhaltung eines – für anderen als für Präferenzzucker - sehr wirksamen Außenschutzes vor, so dass die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft auch zukünftig den Rohstoff Zucker primär aus Ländern der Europäischen Union beziehen wird.

Da die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft keinen Zucker aus Ländern wie Brasilien oder Bangladesch bezieht, kann sie zu den Sozial- und Umweltstandards in diesen Ländern keine Angaben machen.

7. **Wie beurteilen Sie den Vorschlag der LDC zu der EBA-Initiative der EU („Everything but arms“), der darauf hinausläuft, zumindest für eine Übergangszeit den LDC Marktzugangspräferenzen einzuräumen?**

Die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft ist gegen jede Einschränkung des den EBA-Ländern im Rahmen des Abkommens eingeräumten freien Zugangs zu den EU-Märkten. Dies sollte ohne Einschränkung für alle Produkte, also auch für Zucker, gelten.

8. **Welche Gefahren bestünden, wenn ein unteres Preisauffangnetz nicht mehr existierte und bestimmte Länder der Dritten Welt eigenen Zucker im Tausch mit eingeführtem Zucker in die EU schleusten (Swap-Geschäfte)?**

Zunächst ist festzuhalten, dass in der Reformkonzeption ein unteres Preisauffangnetz sowohl für die Anbauer (Mindestpreise) als auch für die Hersteller (Referenzpreis) definiert ist, und das Referenzpreisniveau in der EU durch Importabgaben sicher gegen Einfuhren aus Nicht-EBA-Drittländern geschützt sein wird

(insbesondere also auch gegenüber den international als sehr wettbewerbsfähig geltenden Anbietern wie Brasilien, u.a.m.)

U.E. stellt sich die Frage daher eher in der Weise, ob das Sicherheitsnetz nach der Reform immer noch als preislich "zu hoch" erweist, d.h. für die EBA-Länder einen (zu) starken Anreiz für die zunehmende Nutzung des freien Zugangs zum EU-Zuckermarkt bietet (Swap-Transaktionen und Aufnahme bzw. Ausweitung der Produktion zur Nutzung des freien Zugangs zum EU-Markt).

Unter der **Reformkonzeption** wird dieser Anreiz drastisch verringert: Die Kommission schlägt einen Rohzuckermindestpreis von 329 für die EBA- (und AKP-)Staaten vor. Die Preissenkung für Rohzucker vermindert folglich den Anreiz (EU-Preis abzüglich Weltmarktpreis) von derzeit 370 €/t unter sonst gleichen Bedingungen auf 179 €/t Rw durchzuführen. Diese Preisdifferenz dürfte möglicherweise nicht für alle, aber doch für viele EBA-Länder nicht ausreichen, um Swap-Geschäfte gewinnbringend durchzuführen.

III. Zu einzelnen Elementen der Vorschläge:

1. **Wie bewerten Sie insgesamt die diskutierten Vorschläge unter dem Aspekt der Kompatibilität mit den WTO-Regelungen?**

Nach Abschluss des von Brasilien, Australien und Thailand angestrebten Panel-Verfahrens vor der WTO wird sorgfältig zu prüfen sein, ob die bislang von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Reform der EU-Zuckermarktordnung ausreichend sind, um internationale Verpflichtungen erfüllen zu können oder ob weitere Reformschritte notwendig sein werden. Dies gilt vor allem für den Export von C-Zucker sowie den Re-Export von AKP-Zucker.

2. **Wie kann gewährleistet werden, dass die festgesetzten Mindestpreise für Zuckerrüben im Markt nicht unterlaufen werden?**

Wie bereits unter Frage I, 6. ausgeführt wurde, erscheinen gegenüber den heutigen Regelungen (insbesondere Mindestpreise) grundsätzlich keine weiteren Maßnahmen notwendig. Möglicherweise sind allerdings stärkere Kontrollen der Einhaltung der ZMO-Bestimmungen angezeigt. Da der Auszahlungsspielraum für Fabriken verengt wird, sind in Regionen mit unterlegener Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerrüben- und Zuckerproduktion Versuche zur monopsonistischen Ausbeutung der Anbauer durch die Hersteller nicht von vornherein auszuschließen.

3. **Wie ist die Einrichtung eines privaten Lagerhaltungssystems zur Stabilisierung der Preise zu beurteilen?**

Jede weitere künstliche Marktbeeinflussung, die von staatlicher Seite initiiert oder gefördert wird, ist aus Sicht der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft abzulehnen. Ziel einer Reform der Zuckermarktordnung sollte auch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Marktordnung sein. Der Aufbau weiterer bürokratischer Bestimmungen ist aus Sicht der sich in globalem Wettbewerb befindlichen zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft grundsätzlich nicht sinnvoll.

Solange allerdings die EU-Agrarmärkte durch staatliche Sicherheitsnetze geschützt werden, können Interventionen nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Zuckermarkt. Im Vergleich zur körperlichen Intervention ist ein privates Lagerhaltungssystem eindeutig vorzuziehen, das es grundsätzlich kostengünstiger ist. Wenn sich der reformierte Zuckermarkt in etwa so entwickelt wie er von der Kommission prognostiziert wurde (und die gesetzten Annahmen erscheinen realistisch), dann wird die Quotenkürzung dafür sorgen, dass die von

der ZMO erfasste Zuckerproduktion unmittelbar auf ein Niveau zurückgeführt wird, das den über die Nettoimporte hinaus gehenden Zuckerbedarf mit aller Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten wird. Dann sind auch keine Lagerhaltungsmaßnahmen erforderlich. Kürzerfristige Ungleichgewichte lassen sich über die private Lagerhaltung stabilisieren, langfristige Ungleichgewichte selbstverständlich nicht. Bei diesen Überlegungen spielt allerdings auch eine Rolle, auf welchem Niveau sich der Marktpreis für Zucker einstellt.

4. **Wie bewerten Sie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für die Zuckerrübenanbauer? Wie stellt sich dies im Zusammenhang mit der EU-Agrarreform dar, insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Umsetzung der GAP-Reform? Wie wären die Ausgleichsmaßnahmen für Zucker national auszugestalten?**

Die von der EU-Kommission vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Zuckerrübenanbauer sind nach Auffassung des IZZ in vollem Umfang ausreichend (vgl. auch Fragen I, 8 und I, 9). Der europäische Zuckermarkt ist der einzige noch nicht reformierte Agrarsektor. Er wird nun in das Reformkonzept eingefügt, wobei die gleichen Grundsätze wie in allen anderen reformierten Bereichen angewendet werden. Auch andere Agrarbereiche mussten in der Vergangenheit deutliche Preisreduzierungen, z.B. Getreide, hinnehmen. Zudem sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es eine Entscheidung der deutschen Agrarpolitik gewesen ist, die das Betriebsmodell zugunsten des Regionalmodells verworfen hat. Es sei auch noch einmal betont, dass die ZMO-Reform den Deckungsbeitragsvorsprung des Zuckerrübenbaus in Deutschland zwar verringert, aber nicht beseitigt. Trotz dieses Defizits begrüßt das IZZ die nun vorgesehene Reduzierung der Sonderstellung des Agrarproduktes Zucker.

5. **Besteht die Möglichkeit, ein nationales Ankaufsprogramm für Rübenquoten zu installieren? Würden Sie dieses für sinnvoll erachten? Wie wäre es ggf. auszugestalten?**

Grundsätzlich: ist jede weitere Marktregulierung und Bürokratisierung der Marktordnung abzulehnen. Es sind aber auch keine Gründe erkennbar, die für ein solches Programm sprechen; denn nach allen vorliegenden Informationen ist der Anbau von Zuckerrüben und die Herstellung von Zucker in Deutschland (zumindest durchschnittlich) innergemeinschaftlich wettbewerbsfähig. Da die Quotenrenten der Zuckerrübenproduktion nur reduziert, aber nicht auf Null zurückgeführt werden, wird die Kaufbereitschaft innerhalb Deutschlands höher als die Verkaufsbereitschaft bleiben – allerdings werden die Preise für Quoten sinken. Dennoch werden Käufer und Verkäufer von Quoten Vorteile realisieren. Wegen der hohen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produktion werden zudem Quoten aus anderen Mitgliedsländern nach Deutschland wandern. Folglich ist eine Situation auszuschließen, in der verkaufswillige Landwirte keinen Käufer für ihre Quoten finden. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Quotenhandel innerhalb Deutschlands, aber auch innerhalb der EU nicht durch staatliche Regulierungen behindert wird. Hierauf sollte bei der konkreten Ausgestaltung der Reform insbesondere geachtet werden. Sinkt der Quotenpreis an den Quotenbörsen auf Null – umso günstiger für die verbleibenden – auch deutschen - Anbauer, sinken ihre Kosten doch im Ausmaß der Kaufpreise für Quoten.

6. **Welche Bedeutung messen Sie der vorgesehenen grenzüberschreitenden Handelbarkeit der Quotenrechte zu?**

Bei einer Aufrechterhaltung des Quotensystems ist die Handelbarkeit von Quoten als erstes Element von Wettbewerb im Zuckerproduktionsbereich zu begrüßen. Die Handelbarkeit von Quoten wird eine regional effiziente und wettbewerbsfähige Produktion an den Standorten der EU führen, die hierfür am besten geeignet sind. Zuckerstandorten in den besten Anbauregionen Europas (vor allem Deutschland und Frankreich) eröffnen sich dank des Quotenhandels Möglichkeiten, künftig ihre Produktion auszuweiten. Mit der Befürwortung des Quotenhandels als Übergangsmaßnahme (bis zur Aufhebung der Kontingentierung) wird allerdings die Forderung verknüpft, innerhalb der Gemeinschaft tatsächlich einen Quotenhandel zu ermöglichen. Die deutsche Politik sollte hierauf besonderes Gewicht legen, weil nur dann die deutsche Landwirtschaft profitieren kann (vgl. auch Fragen 1,4 und 1,5) Um den Wettbewerb im Zuckersektor weiter zu verbessern und die Zuckerproduktion an den am besten geeigneten Standorten der EU (vor allem in Deutschland und Frankreich) zu erhalten, setzt sich das IZZ für ein Auslaufen des Quotensystems ein.

7. **In welcher Art und Weise ist eine eventuelle Übertragung von Produktionsquoten über EU-Binnengrenzen hinweg politisch-administrativ zu begleiten und auszugestalten? Wie wird ein solcher innergemeinschaftlicher Transfer von den Regierungen der prinzipiell abgebenden Länder beurteilt?**

Es ist ohne Frage davon auszugehen, dass insbesondere die Regierungen der wettbewerbsschwächeren Länder nicht unerheblichen Widerstand gegen die Reform leisten werden. Das ist u.E. auch für die Handelbarkeit zu erwarten, weil die Anbauer mit der höchsten Zahlungsbereitschaft vermutlich nicht in den wettbewerbsschwächeren Ländern und Regionen angesiedelt sind. Deshalb sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die deutsche Seite insbesondere darauf Wert legen sollte, einerseits das Eigentumsrecht eindeutig zu definieren und zuzuteilen. Wie vom Wissenschaftlichen Beirat des BML in seinem Gutachten von 1994 vorgeschlagen und von E. Schmidt 2002 und 2003 noch einmal detaillierter begründet sollten die Produktionsrechte auf Weißzuckerwert lauten und den Rübenanbauern als den eigentlichen Adressaten der Agrar- und Zuckerpolitik der Gemeinschaft zugeteilt werden. Andererseits setzt das vorgeschlagene Konzept der Kommission ein funktionierendes Handelssystem voraus. Dies fordert sowohl adäquate Regeln als auch adäquate organisatorische Konzepte, Auch hierauf sollte die deutsche Politik ein besonderes Augenmerk legen.

8. **Wie bewerten Sie in den Vorschlag der Quotenerhöhung für Isoglukose? Wie bewerten Sie, dass die EU-Kommission in ihrem Vorschlag an dem C-Zucker-System festhalten will? Was spricht dafür, was dagegen? Wie beurteilen Sie einen möglichen Nutzen des C-Zucker-Systems für die Zuckerrübenanbauer und für die Zuckerfabriken?**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Isoglukose-Quoten hält das *InfoZentrum Zuckerverwender* für notwendig, wenngleich unzureichend. Verbraucher sollten frei entscheiden können, ob sie Produkte mit oder ohne Isoglukose erwerben möchten. Nur durch eine Aufhebung der Produktionsbeschränkungen für alternative Süßungsmittel können Innovationen und Forschung in diesem Sektor gefördert und Anreize für die Entwicklung kalorienreduzierter, schmackhafter Süßungsmittel auf natürlicher Basis geschaffen werden. Das *InfoZentrum Zuckerverwender* fordert, dass im Zuge der Handelbarkeit der Quoten auch ein Handel zwischen den verschiedenen Süßungsmitteln (Zucker, Isoglukose, Inulin) ermöglicht wird.

Ein Festhalten am bisherigen C-Zuckersystem wird vermutlich aufgrund interna-

tionaler Verpflichtungen (WTO) in Zukunft nur noch sehr eingeschränkt möglich sein. Der (private) Nutzen aus einer C-Zuckerproduktion ist schwer einzuschätzen. Immerhin dürfte in der Vergangenheit beim Absatz von C-Zucker auf dem Weltmarkt Verluste entstanden sein, die bei einer Rückführung der C-Zuckerproduktion vermieden werden und bspw. an die Landwirte ausgeschüttet werden können. Selbstverständlich könnte es theoretisch mal wieder (vorübergehend) zu einem kräftigeren Weltmarktpreisanstieg kommen. Um für dieses vermutlich weiterhin seltene Ereignis spezifische Produktionskapazitäten vorzuhalten, erscheint aus unserer Sicht aber weder im Bereich des Anbaus noch im Bereich der Herstellung sinnvoll.

9. **Welche Konsequenzen wären für die geltende EU-Zuckermarktordnung im Hinblick auf ein mögliches negatives Urteil bei C-Zucker erforderlich?**

Die WTO vertritt in dem Panel die Auffassung, dass die Europäische Gemeinschaft C-Zucker mit Erlösen auf dem Export von A- und B-Zucker quersubventioniert. Beim AKP-Zucker ist die WTO der Meinung, dass der reexportierte Zucker bei der Ausschöpfung der für den subventionierten Export erlaubten Menge von 1,273 Mio. t und dem maximalen Erstattungsvolumen von 499,1 Mio. € angerechnet werden muss. Sollte das Panel-Urteil auch in der Berufung bestätigt werden, wäre der Export von C-Zucker und AKP-Zucker nur noch sehr eingeschränkt möglich. Um internationale Verpflichtungen erfüllen zu können, wären dann weitere Reformschritte, die über die jetzigen Vorschläge der EU-Kommission hinausgehen, unumgänglich. Da die dann notwendigen Maßnahmen eine Fortschreibung der vorgeschlagenen Reform erfordert, aber keine gänzlich andere Konzeption begründet, fordert das *InfoZentrum Zuckerverwender* eine unverzügliche Umsetzung der vorgeschlagenen Reform.

IV. WTO

1. **Stellen Sie bitte die konkreten Anforderungen dar, die aus einem für die Europäische Union negativen Ausgang des WTO-Panels zur Zuckermarktordnung erwachsen. Müssten die Vorschläge zur Reform daraufhin angepasst werden und ggf. wie?**

Voraussichtlich müsste die C-Zuckerproduktion verboten werden, d.h. anfallende C-Zuckermengen auf die Produktion des Folgejahres vorgetragen werden (diesen Mechanismus gibt es bereits).

2. **Halten sie eine Vorfestlegung auf konkrete Maßnahmen der EU-Kommission vor dem endgültigen Schiedsspruch des WTO-Panelverfahrens für richtig?**

Ja. Die EU-Zuckermarktordnung läuft 2006 aus. Um allen Marktteilnehmern Planungssicherheit zu gewähren, muss sich die Europäische Kommission schnellstmöglich auf konkrete Maßnahmen festlegen. Der Ausgang des Panelverfahrens wird zeigen, ob darüber hinaus weitere Reformschritte notwendig sein werden, damit die Europäische Union ihre internationalen Verpflichtungen einhalten kann. Diese zusätzlichen Erfordernisse stehen indessen der von der Kommission vorgelegten Konzeption in keiner Weise entgegen. Sie würden allerdings eine Verschärfung der vorgeschlagenen Änderungen begründen.

3. **Welche Rolle spielt die bestehende EU-Zuckermarktordnung hinsichtlich des von allen Fraktionen geforderten erfolgreichen Abschlusses der WTO-**

Runde?

Nur Reformen aller wichtigen EU-Agrarmärkte können einen positiven Impuls zum erfolgreichen Abschluss der WTO-Verhandlungen bringen. Dem steht die bislang unreformierte Zuckermarktordnung entgegen. Um weiteren politischen Schaden von der Europäischen Union abzuwenden, ist eine zügige und umfassende Reform der Zuckermarktordnung unumgänglich.

V. Status quo

1. Was kostet die Aufrechterhaltung der geltenden, hoch protegierten Zuckermarktordnung für die öffentlichen und privaten Haushalte in der Europäischen Union und in Deutschland? Wie beurteilen sie dies, auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen?

(vgl. auch Frage I. 10) Nach Angaben des Europäischen Rechnungshofes zahlen europäische Verbraucher (EU-15) durch die EU-Zuckermarktordnung rund 6,5 Milliarden Euro pro Jahr.

Die europäischen Steuerzahler kommt die Zuckermarktordnung ebenfalls teuer zu stehen: sie müssen jährlich dreistellige Millionenbeträge dafür zahlen, dass sechs Zuckerproduzenten überschüssigen Zucker auf den Weltmarkt bringen.

Auch der deutschen Süßwarenindustrie sind im Jahr 2003 reale Verluste von über fünf Millionen Euro durch entgangene Ausfuhrerstattungen entstanden.

Eine Reform der EU-Zuckermarktordnung bietet somit ein erhebliches Einsparpotential und ist in Zeiten eines rauerer wirtschaftlichen Klimas auch in Deutschland dringend geboten.

Die weiter oben (Frage I, 1., d) vorgenommene Abschätzung zeigt, dass die Reform den 460 Mio. **Verbrauchern** in der EU-25 eine direkten Entlastung von 0,8 bis 1,0 Mrd. € allein bei Haushaltszucker einbringt.

Auch die **zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft** rechnet mit einer Überwälzung der Preisveränderungen für Zucker (wie für andere Rohstoffe in Verarbeitungsprodukten) auf die nachgelagerten Stufen einschl. der Verbraucher. Erfahrungsgemäß werden Preis- und Kostenänderungen in marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften zwischen den Marktstufen geteilt (Lieferanten, verarbeitende Industrie, Groß- und Einzelhandel, Verbraucher). Versuche, die Zuckerpreissenkung in den Gewinn zu überführen, sind sicherlich zum Scheitern verurteilt. Bereits bei einer Preisüberwälzung von nur 10% - 20% würden sich weitere Entlastungen der EU-Verbraucher zwischen 0,4 und 0,7 Mrd. € p.a. einstellen. Insgesamt gesehen wird sich die Reform folglich in Form von merklichen Preissenkungen zugunsten der Verbraucher in der EU auswirken.

2. Wie ist die unveränderte Fortführung der EU-Zuckermarktordnung vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels in der europäischen Agrarpolitik mit einer Entkopplung der Prämien von der Produktionsmenge zu bewerten?

Zucker ist die letzte Bastion unreformierter Marktordnungen der Agrarwirtschaft. Seit Jahren nimmt Zucker gegenüber anderen pflanzlichen Produkten eine sachlich unbegründete Sonderstellung ein. Künstlich überhöhte Binnenmarktpreise verhindern Wettbewerb und zementieren unzeitgemäße Marktstrukturen. Die zuckerverarbeitende Lebensmittelwirtschaft wertet deshalb die Einbeziehung der Zuckerrüben in die Flächenprämien als ersten wichtigen Schritt zur Beendigung der Sonderrolle des Produktes Zucker. Hierdurch findet jedoch zeitweilig eine

Überkompensation für Zuckerrübenanbauer und eine Benachteiligung anderer Landwirte statt. Auch aus diesem Grund muss eine deutliche Senkung des Zuckerpreises schnellstmöglich eingeleitet werden.

VI. Bioethanolmarkt

Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten für die Verwendung von Zucker im Nicht-Nahrungsmittelbereich, insbesondere für Bioethanol, mit und ohne staatlicher Förderung?

Frage kann seitens der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht beantwortet werden.

1. **Halten Sie einen außenzollgeschützten EU-Markt für Bioethanol für sinnvoll und machbar, auch unter dem Gesichtspunkt der notwendigen WTO-Konformität?**

Diese Frage kann von der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht abschließend beurteilt werden. Nach unserem Marktverständnis sollten jedoch keinesfalls neue direkte oder indirekte Subventionstatbestände durch einen außenzollgeschützten EU-Markt für Bioethanol geschaffen werden.

2. **Kann der verstärkte Aufbau eines Marktes für Bioethanol eine alternative Wertschöpfung für Zucker darstellen und stünde dies im Konflikt mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung?**

Frage kann seitens der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht beantwortet werden.

3. **Wie hoch schätzen Sie das Marktpotential für Bioethanol in Deutschland und der Europäischen Union ein und welchen Anbauäquivalenten für Zuckerrüben entspräche dieses?**

Frage kann seitens der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht beantwortet werden.

4. **Welche Auswirkungen hätte ein Szenario, das eine jeweils regionale Verwertung von Zuckerüberschüssen in Form von Bioethanol oder Vergleichbarem vorsieht, auf den Weltmarktpreis und die Situation in Europa?**

Frage kann seitens der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht beantwortet werden.

5. **Wie stufen Sie die Umsetzungsmöglichkeit eines solchen langfristigen Szenarios ein?**

Frage kann seitens der zuckerverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft nicht beantwortet werden.